

Einführung des degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal per 1. Juli 2017

1. Einleitung

Am 9. November 2016 hat der Regierungsrat eine Revision der Personalverordnung (PV) per 1. Januar 2017 verabschiedet. Im Zentrum dieser Revision stand die Einführung eines degressiven Gehaltsaufstiegs beim Kantonspersonal. Die neuen Bestimmungen sind ab dem 1. Juli 2017 anwendbar. Ziel des degressiven Gehaltsaufstiegs ist es, dass **der Gehaltsaufstieg in den ersten Berufsjahren steiler und später im Laufe der Karriere flacher ausfällt**. Nicht zuletzt bei den jüngeren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet der anfänglich beschleunigte Gehaltsaufstieg eine attraktivere berufliche Perspektive. Dass das Gehalt in den ersten Berufsjahren stärker ansteigt, ist auch im Hinblick auf die Äufnung des Pensionskassenguthabens sinnvoll. Zudem ist eine degressive Lohnentwicklung auf dem Arbeitsmarkt üblich.

Im Folgenden wird das Konzept des degressiven Gehaltsaufstiegs erläutert und darauf eingegangen, wie die Umstellung auf den degressiven Gehaltsaufstieg erfolgt.

2. Grundzüge des degressiven Gehaltsaufstiegs

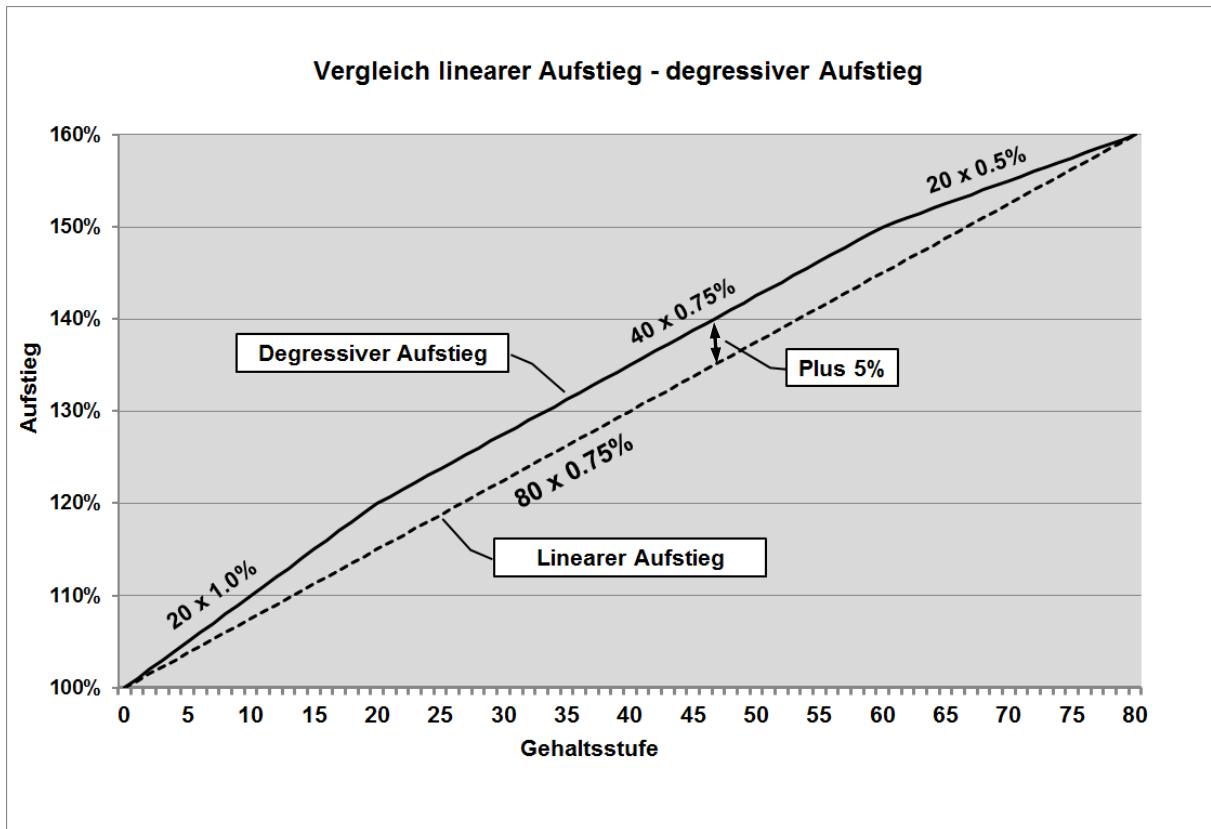
Beim degressiven Gehaltsaufstieg entsprechen die 80 Gehaltsstufen nicht mehr einheitlich 0.75 Prozent des Grundlohns, sondern haben – je nach Position im Gehaltsaufstieg – folgende Werte:

| Anzahl und Wert einer Gehaltsstufe | Aufstiegsbereich |
|---|---|
| 6 Einstiegsstufen à 1.50% des Grundgehalts | 6. Einstiegsstufe bis 1. Einstiegsstufe |
| 20 Gehaltsstufen à 1.00% des Grundgehalts | Grundgehalt bis 20. Gehaltsstufe |
| 40 Gehaltsstufen à 0.75% des Grundgehalts | 21. bis 60. Gehaltsstufe |
| 20 Gehaltsstufen à 0.50% des Grundgehalts | 61. bis 80. Gehaltsstufe |

Der Lohn steigt mit der neuen Einteilung in den untersten 20 Gehaltsstufen stärker an, während sich der Anstieg in den obersten 20 Gehaltsstufen abschwächt. Insgesamt hat eine Gehaltsklasse weiterhin 80 Stufen, nur die Zahl der Einstiegsstufen wird von 12 auf sechs halbiert. Das Grundgehalt (100 Prozent) und der maximale Gehaltsaufstieg (160 Prozent) wurden nicht verändert.

Die angepassten Gehaltsstufenwerte haben zur Folge, dass die Gehaltsstufen nicht mehr denselben Wert aufweisen wie bisher. Während im bisherigen, linearen Aufstieg die Stufe 40 bspw. 130 Prozent des Grundlohns entsprach, sind es im degressiven Gehaltsaufstieg neu 135 Prozent. In der folgenden Grafik ist der Unterschied der Lohnentwicklung im degressiven System gegenüber dem bisherigen Aufstieg dargestellt:





3. Wechsel zum degressiven Gehaltsaufstieg

Der Systemwechsel zum degressiven Lohnsystem wird mit einer sogenannten „Frankenüberführung“ umgesetzt. Dies bedeutet, dass ausgehend vom bisherigen Lohn auf die frankenmässig gleiche oder nächsthöhere Stufe der neuen Gehaltstabelle „aufgerundet“ wird. Bei praktisch allen Mitarbeitenden führt dies zu einer geringen Lohnerhöhung. Die bisherige Einstufung kann jedoch in der Regel nicht beibehalten werden; als Folge der Überführung wird die Gehaltsstufe um maximal sechs Stufen reduziert. Der Überführungsmechanismus kann an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Ein Mitarbeiter der vorher in der Gehaltsstufe 46 war, ist ab dem 1. Juli 2017 in der Stufe 40. Die Lohnerhöhung beträgt in seinem Fall 0,5 Prozent des Grundgehalts; in der Gehaltsklasse 16 entspricht dies einem Plus von 27.60 Franken monatlich.

| bis 30.6.2017 | | ab 1.7.2017 | |
|------------------|----------|------------------|----------|
| Gehaltsklasse 16 | | Gehaltsklasse 16 | |
| Gehaltsstufe | Fr.-Wert | Gehaltsstufe | Fr.-Wert |
| ... | ... | ... | ... |
| +44 | 7'339.95 | +38 | 7'367.55 |
| +45 | 7'381.35 | +39 | 7'408.90 |
| +46 | 7'422.70 | +40 | 7'450.30 |
| +47 | 7'464.10 | +41 | 7'491.70 |
| +48 | 7'050.20 | +42 | 7'533.10 |
| ... | ... | ... | ... |

+ 0.5% des Grundgehalts
 + 27.60 Franken monatlich
 - 6 Gehaltsstufen

Auf der Überführungstabelle kann für jede Gehaltsstufe die Veränderung nachvollzogen werden. Die bisherige Gehaltstabelle sowie die ab dem 1. Juli 2017 geltende neue Gehaltstabelle sind auf der Internetseite des Personalamtes aufgeschaltet. Dort findet sich auch ein Simulator, mit dem sich die Veränderung des Bruttolohnes und der Gehaltsstufeneinreihung berechnen lassen.

4. Übergangslösung

Von der beschleunigten Lohnentwicklung werden künftig vor allem jüngere Mitarbeitende profitieren. Damit ältere Mitarbeitende aus dem Systemwechsel keine Nachteile erfahren, kommt bei diesen eine Übergangslösung zur Anwendung. Den Mitarbeitenden, die im Juni 2017 in die Gehaltsstufen 53 bis 78 eingereiht sind, wird bei der Systemumstellung zusätzlich zur Frankenüberführung eine bis zu drei Gehaltsstufen angerechnet, was einem zusätzlichen Gehaltsaufstieg von bis 2.25 Prozent des Grundgehalts entspricht:

| Bisherige Einstufung | Überführung |
|----------------------|---|
| bis GS 52 | Frankenüberführung |
| ab GS 53 bis GS 57 | Frankenüberführung + 1 Gehaltsstufe (Übergangslösung) |
| ab GS 58 bis GS 63 | Frankenüberführung + 2 Gehaltsstufe (Übergangslösung) |
| ab GS 64 bis GS 70 | Frankenüberführung + 3 Gehaltsstufe (Übergangslösung) |
| ab GS 71 bis GS 74 | Frankenüberführung + 2 Gehaltsstufe (Übergangslösung) |
| ab GS 75 bis GS 78 | Frankenüberführung + 1 Gehaltsstufe (Übergangslösung) |
| ab GS 79 bis GS 80 | Frankenüberführung |

Mit dieser Übergangslösung kann gewährleistet werden, dass die künftige Lohnentwicklung der betroffenen Mitarbeitenden in der Summe mindestens gleich hoch sein wird wie ein Lohnaufstieg im alten System; dies trotz flacherem Aufstieg im obersten Bereich und – als Folge der Überführung - tieferen Einstufung.

5. Anwendung der neuen Bestimmungen

Gestützt auf die neuen Bestimmungen der PV-Revision 2017 führt der Kanton Bern wie folgt den degressiven Gehaltsaufstieg ein:

| Datum | Vorgehen |
|----------------|--|
| 1. Januar 2017 | Inkrafttreten der PV-Teilrevision |
| 1. Juli 2017 | Die Bestimmungen zum degressiven Gehaltsaufstieg werden anwendbar. Überführung der Mitarbeitenden von der bisherigen Gehaltstabelle in die neue Gehaltstabelle mit den degressiven Gehaltsstufen unter Anwendung der Übergangsbestimmungen (vgl. Anhang). |
| 1. Januar 2018 | Erster individueller Gehaltsaufstieg mit den neuen PV-Bestimmungen (degressiver Gehaltsaufstieg) |